

Fragen und Übungsfälle zur Vorlesung Einkommensteuerrecht ab Montag, 06.03.2017

Bei der Beantwortung der Fragen sind die einschlägigen §§ des Einkommensteuergesetzes 2016 gegebenenfalls unter näherer Bezeichnung der Absätze und Sätze anzugeben.

1. Wie lauten die Kernaussagen der Quellentheorie und der Reinvermögenszugangstheorie?
2. Erklären Sie mit jeweils einem Beispiel die etwa von Klaus Tipke getroffene Aussage, dass das Einkommensteuerrecht „cum grano salis“ auf der Quellentheorie und auf der Reinvermögenszugangstheorie beruht.
3. Inwieweit könnte die unter 2. zitierte Aussage durch Einführung der „Abgeltungssteuer“ zu überdenken sein? Nehmen Sie dazu § 2 Abs. 2 Satz 2 EStG in den Blick.
4. Welche Einkommenstheorie liegt nach jedenfalls überwiegendem Verständnis dem derzeit geltenden EStG zugrunde?
5. Hat sich das Bundesverfassungsgericht zu dieser Frage geäußert?
6. Entnehmen Sie dem EStG: Wie hoch ist der Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs?
7. Entnehmen Sie dem EStG: Mit welchem Steuersatz wird der Teil des zu versteuernden Einkommens zwischen 500.000 € und 700.000 € belastet?
8. Was bedeutet die umgangssprachliche Formulierung „von der Steuer absetzen“ genau?
9. Wie hoch ist die tarifliche Einkommensteuer (Tarif 2015) jeweils für ledige Steuerpflichtige sowie für zusammen veranlagte Ehegatten bei zu versteuernden Einkommen von 39000 €, 40000 €, 78000 €, 80000 €, 32992 € und 72992 €? Ermitteln sie die Grenzsteuersätze für die letzten 1000 € z.v.E. (Tabelle, vgl. Frage 10).
10. Füllen Sie die hier angefügte Tabelle aus.
11. Was bedeutet Zurechnung der Einkünfte?
12. Was versteht man unter dem Nettoprinzip?
13. Was bedeutet der Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit?
14. Kommt der Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit im GG oder im geltenden EStG zu Ausdruck? Nennen Sie Beispiele.
15. An welcher Stelle im EStG sind die nachfolgenden Begriffe definiert oder jedenfalls benannt:
 - Einnahmen,
 - Betriebseinnahmen,
 - Werbungskosten,
 - Verlust,
 - Werbungskostenüberschuss,
 - Einkünfte
 - Summe der Einkünfte,
 - Gesamtbetrag der Einkünfte,
 - Einkommen,
 - zu versteuerndes Einkommen,

• tarifliche Einkommensteuer?

16. Was versteht man unter den „Gewinneinkünften“ und unter den „Überschuss-einkünften“?

17. Was bedeutet Verlustausgleich, was bedeutet Verlustabzug, Verlustvortrag, Verlustrücktrag? Wo sind diese Begriffe geregelt und benannt? Worin unterscheiden sie sich?

18. Was versteht man unter dem Dualismus der Einkunftsarten?

19. Können Schuldner der Einkommensteuer sein:

- Ein einjähriges Kind?
- Ein italienischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland?
- Eine OHG?
- Eine GmbH & Co KG?
- Eine GmbH?

19. Unter welche Einkunftsarten (§§ 13 ff. EStG) fallen die Einnahmen aus folgenden Tätigkeiten:

- Die Veräußerung eines vor 3 Jahren angeschafften, privat genutzten Grundstücks?
- Die Einnahmen eines selbständigen Bäckermeisters?
- Die Einnahmen eines selbständigen Arztes?
- Die Einnahmen eines selbständigen Ingenieurs?
- Die Einnahmen eines selbständigen Apothekers?
- Die Veräußerung von Anteilen einer im Privatvermögen gehaltenen GmbH, an der der Steuerpflichtige zu 2% beteiligt ist?

20. Was versteht man unter der sog. „Geprägerechtsprechung“?

21. Wie werden Ehegatten besteuert? Haben Ehegatten Besteuerungswahlrechte?

22. Was versteht man unter „Familiensplitting“?

23. In welcher Weise werden Kinder einkommensteuerrechtlich berücksichtigt?

24. Welchem Zweck dient nach dem geltendem EStG der **Kinderfreibetrag** und wo ist er geregelt?

Welchem Zweck dient das **Kindergeld** und wo ist das geregelt?

Unterscheiden sich die Kinderfreibeträge und die als Kindergeld gezahlten Beträge der Höhe nach und falls ja, aus welchem Grund?

25. Die verheirateten und nicht getrennt lebenden Steuerpflichtigen S haben zwei in ihrem Haushalt lebende Kinder (8 und 11 Jahre). Die Eheleute S möchten bezogen auf den Veranlagungszeitraum 2013 folgendes wissen:

- wie hoch ist das ihnen für ihre Kinder auszubehaltende Kindergeld?
- wie hoch sind die ihnen für ihre beiden Kinder zustehenden Kinderfreibeträge?

- bekommen sie bei ihrem noch nicht um Kinderfreibeträge gekürzten zu versteuernden Einkommen von 85.000 € (Splitting) Kindergeld oder Kinderfreibeträge oder beides?

26. Der Steuerpflichtige T hatte gemeinsam mit seiner Ehefrau ET im Jahre 2014 in dem von beiden betriebenen Gewerbebetrieb Verluste in Höhe von 200.000 Euro erwirtschaftet. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der zusammen veranlagten Eheleute betrug nach Berücksichtigung weiterer positiver Einkünfte im Jahr 2014 aber + 300.000 Euro. Im Jahre 2015 werden die Einkünfte (Summe der Einkünfte) durch weitere Verluste voraussichtlich -500.000 Euro betragen. Der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte wird voraussichtlich -520.000 Euro betragen. Müssen die Eheleute für das Jahr 2014 Einkommensteuer bezahlen? Können die Eheleute für das Jahr 2014 – obwohl der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bestandskräftig ist – eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung erwirken?

Zusammenstellung von zu versteuerndem Einkommen (zvE) und Einkommensteuer (ESt) ohne Soli zur Erläuterung von Durchschnitts- und Grenzsteuersatz und Berücksichtigung von Kinderfreibetrag (Kfb) und Kindergeld (KiGe)

Aufgabe: Füllen Sie die freien Felder aus
Wie? Entweder selbst rechnen nach § 32a EStG oder:
<https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/> **Berechnungsjahr 2016**

T 2016 Grundtarif

zvE	39.000	40.000	78.000	80.000
ESt				
Durchschn. %				
Grenzst.satz %				

T 2016 Splitting

zvE	39.000	40.000	78.000	80.000
ESt				
Durchschn. %				
Grenzst.satz %				

T 2016 Splitting mit Kfb

zvE	40.000	Diff 7248 32.752	80.000	Diff 7248 72.752
ESt				
Durchschn. %				
Grenzst.satz %				
weniger ESt durch Kfb				
KiGe				
Vergleich Kfb/KiGe				